

20025

EVB-IT Überlassung Typ A

Seite 1 von 5

Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001

Anlage

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen **Einmalvergütung** - EVB-IT Überlassung Typ A -

1 Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die **Überlassung und Nutzung** von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung.

Sie gelten nicht für anderweitige Leistungen wie **Installation***, **Integration***, **Parametrisierung*** und Anpassung der **Standardsoftware*** an Bedürfnisse des Auftraggebers.

2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer **überlässt** dem Auftraggeber die Standardsoftware* entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Standardsoftware* ist mit der Dokumentation in deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die Standardsoftware* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen **Viren-suchprogramm überprüft**. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die **Überprüfung** keinen Hinweis auf **Schadensfunktionen*** in der **Standardsoftware*** ergeben hat.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Die Standardsoftware* ist urheberrechtlich **geschützt**.
- 3.2 Die Standardsoftware* **wird** dem Auftraggeber zur **bestimmungsgemäßen** Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Rechte ein:
 - das **nicht** ausschließliche Nutzungsrecht,
 - das Nutzungsrecht in **einer** beliebigen **Systemumgebung***,
 - das übertragbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 3.5,
 - das **dauerhafte** und unkündbare Nutzungsrecht mit der Einschränkung der Ziffer 4.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet **sich**, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die **bestimmungsgemäße** Nutzung der Standardsoftware* sichergestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der **Standardsoftware*** eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer **ordnungsgemäßen Datensicherung*** dienenden Vervielfältigungen der **Standardsoftware*** sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen **Verpflichtungen** dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung **erlöschen** die Nutzungsrechte des **Auftraggebers**. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftraggeber darf jedoch eine Kopie zu **Prüf- und Archivierungszwecken** behalten, wenn dies im Vertrag vereinbart ist.
- 3.6 Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für **eine** im Vertrag **definierte Systemumgebung*** eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung* der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag **definierte** Systemumgebung* nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten **Systemumgebung*** zulässig.
- 3.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die **überlassene Standardsoftware*** nicht durch **Disassemblierung**, **Reverse Engineering** oder **andere** Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass **dies** nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Standardsoftware* enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm **be-**kannt sind.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieser **EVB-Überlassung Typ A** definiert.

4 Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- 4.1 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten **Nutzungsrechte** oder Schutzrechte* des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen. Dies setzt eine erfolglose **Abmahnung** mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.2 Unterliegt die Standardsoftware* **Exportkontrollvorschriften** des **Bureau of Export Administration**, US Departement of **Commerce**, weist der Auftraggeber den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte kündigen.
- 4.3 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber **verpflichtet**, das Original der von der Kündigung betroffenen **Standardsoftware*** einschließlich der Dokumentation und **alle** Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

5 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen **gilt** diese Regelung entsprechend.

6 Verzug

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach **Ab**lauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz wegen **Nichterfüllung**, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware* zum Zeitpunkt der Überlassung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder **mindern**. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Sofern im Vertrag besonders **be**schriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer **auch** dafür, dass die Standardsoftware* zum Zeitpunkt der Überlassung diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die **Standardsoftware***, die der Auftraggeber ändert oder die er nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist.
- 7.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Fehler.
- 7.4 Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung **zweckdienlichen** Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 - Störungsmeldeformular - zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern

- 7.5 Die regelmäßige **Gewährleistungsfrist*** beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* für Fehler an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder **Neulieferungen** endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen **Gewährleistungsfrist***.

Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Fehler nach dem Verfahren gemäß Ziffer 7.4, wird die Frist des gemeldeten Fehlers gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Fehlers prüft oder nachbessert. Die Gewährleistungsfrist* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nachbesserung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nachbesserung verweigert.

- 7.6 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt folgendes:

Der Auftragnehmer kann den Fehler nach seiner Wahl durch unverzügliche Nachbesserung, Umgehung oder Neulieferung beseitigen. Zur Fehlerbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware*. Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm **dies** nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nachbesserung seine übrigen Rechte aus Absatz 3 dieser Ziffer unberührt.

Schließt der Auftragnehmer die Fehlerbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Fehlers ablehnt. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, **Rücktritt** vom Vertrag oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, für **sämtliche** Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf **höchstens** 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

- 7.7 Ist die Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.6 Absatz 3 unberührt.
- 7.8 Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 7.9 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.6 Absatz 3 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen **Ge-**winns sind ausgeschlossen.

8 Schutzrechtsverletzung

- 8.1 Macht **ein** Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die vom **Auftragnehmer** gelieferte Standardsoftware* **gegenüber** dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die **Standardsoftware*** so ändern oder ersetzen, dass sie das **Schutzrecht*** nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten **Funktions-** und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von **Lizenzgebühren** für die Nutzung der Standardsoftware* **gegenüber** dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Standardsoftware* gegen Erstattung des vom Auftraggeber entrichteten Preises abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware* berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Standardsoftware* an den Auftragnehmer zurückzugeben.

- 8.2 Voraussetzungen **für** die Haftung des Auftragnehmers **nach** Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich **verständigt**, **die** behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, **ein-**schließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer **überlässt** oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer **führt**. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen **Gerichts-** und Anwaltskosten **ge-**hen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der **Standardsoftware*** aus **Schadensminderungs-** oder sonstigen wichtigen **Gründen** ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf **hinzuweisen**, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 8.3 Soweit der **Auftraggeber** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer **ausge-**schlossen.

- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser **Ausschluss** gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9 Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6. für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- 9.2.1 für Personenschäden bis zu 1,0 Million EURO je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2,0 Millionen EURO pro Vertrag.

- 9.2.2 für Sachschäden bis zu 500.000 EURO je **Schadensereignis**, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million EURO pro Vertrag.

- 9.2.3 für Vermögensschäden höchstens bis zu **10%** des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO pro Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur **für** denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer **9.2.1**, 9.2.2 und 9.2.3 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Verjährung*

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 11.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden **Sachverhalte**, deren Kenntnis für ihn aus **Gründen** des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

- 11.2 Vor Übergabe eines **Datenträgers** an den Auftragnehmer **stellt** der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart **ist**.

- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, **die** von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach **Datenschutzrecht** erforderliche Verpflichtung auf das **Datengeheimnis** ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- 11.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer **11.3** unter **Berücksichtigung** der **Sachverhalte** gemäß **Ziffer 11.1** schuldhaft innerhalb **einer** gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften **vorsätzlich** oder grob fahrlässig verletzt.

- 11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, **Geschäfts-** und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

12 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, **Mitteilungs-** und Dokumentationspflichten bedürfen der **Schriftform***, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen**Datensicherung, ordnungsgemäße**

Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur **Si**cherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der **IT-Systeme** einschließlich der auf diesen **IT-Systemen** gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen **Maß**nahmen in Abhängigkeit von der **Datensensitivität** eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und **Proze**duren in definierten Zyklen und Generationen.

Datenverlust

Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.

Gewährleistungsfrist

Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Parametrisierung

Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzeranfordernisse durch **Einstellung** der Attribute innerhalb der Software.

Schadensfunktion

Vom Anwender **ungewünschte Funktion**, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt **o**der **bewusst** gesteuert gefährden kann.

Schriftform

Gemäß BGB §§ **126, 127** sowie zusätzlich elektronische Form.

Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

Softwareinstallation (Installation)

Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.

Softwareintegration (Integration)

Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder **Individualsoft**ware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, **prozessorientiert** und automatisiert ausgetauscht werden.

Standardsoftware

Software (**Programme, Programm-Module, Tools** etc.), die **für** die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer **für** den Auftraggeber entwickelt wurde, **einschließlich** der zugehörigen Dokumentation.

Systemumgebung

Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten **IT-Systems**, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat

Verzugstag

Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

Störungsmeldung Nr.

Auftraggeber:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Meldenden:

Postanschrift

Telefon für Rückfragen:

Fax für Rückmeldungen:

e-Mail für Rückmeldungen:

Vertragsnummer/Kennung:

Auftragnehmer:

Org.Einheit/Abteilung:

Name des Empfängers:

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Vertragsnummer/Kennung:

Web-Adresse:

Produkt (HW/SW):

Typ/Modell/Version:

Seriennummer:

Tatsächlicher Liefertermin:

Störung aufgetreten am:

Datum / Uhrzeit

Kurzbeschreibung der Störung:

Informationen über Ausschluss anderer
Störungsursachen:

Reproduzierbar:

ja ☐ nein ☐

Systemumgebung/Konfiguration:

Standort des Produktes:

Bedeutung der Störung:

(nach Einschätzung des Auftraggebers)

☐ Hoch☐ Mittel☐ NiedrigFolgende Dokumente liegen beim
Auftraggeber zur Einsicht bereit:

Bemerkungen:

Ort
Firma

Datum

Ort
Auftraggeber

Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

20025

EVB-IT Überlassung Typ A
(Langfassung)Seite 1 von 5
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung**

Zwischen

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in **diesem** Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich die **Währung** D EUR ☐ DEM

1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.1 dieses Vertrages beträgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile2.1 **Es** gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis ____) einschließlich der **Anlage(n)** Nr.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei **Vertragsschluss** geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (**VOL/B**) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ A und **VOL/B** liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der **EVB-Überlassung** Typ A definiert.

20025

EVB-IT Überlassung Typ A
(Langfassung)Seite 3 von 5
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**3.2 Ergänzzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes**

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

Anlage(n) Nr. _____

☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom

Anlage(n) Nr. _____

☐ folgenden weiteren Dokumenten

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

☐ obiger Reihenfolge☐ folgender Reihenfolge _____**4 Zugesicherte Eigenschaften**☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert:☐ Ergänzzende Regelungen:**5 Dokumentation****5.1 Sprache/Form (ergänzzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)****5.2 Vervielfältigungsrecht**☐ Die Dokumentation für die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.2 lfd. Nr. _____ kann _____-fach vervielfältigt werden.**6 Lieferanschrift**

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A
7.1	Mehrfachnutzung ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ darf bis zu ____-fach gleichzeitig genutzt werden.
7.2	Übertragbarkeit D Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ ist nicht übertragbar.
7.3	Weitere Nutzungsvereinbarungen ☐ gemäß Anlage Nr. ____.
7.4	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken O Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken D gegen folgende gesonderte Vergütung O ohne gesonderte Vergütung behalten.

8	Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A O Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. D Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. ____.
---	---

9	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware* und der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten.
---	--

10	Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftraggebers: _____ des Auftragnehmers: _____
----	--

20025

EVB-IT Überlassung Typ A
(Langfassung)Seite 5 von 5
Fassung vom 1. Dezember 2000 gültig ab 1. Januar 2001Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer**11 Fehlermeldung und Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung****11.1 Adresse für Fehlermeldung gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ A**Die Fehlermeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ A
- Störungsmeldeformular - an:

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Name des Empfängers: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

e-Mail: _____

Web-Adresse: _____

11.2 Annahme der Fehlermeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten im Rahmen der Gewährleistung für Standardsoftware mit Verpflichtung zur Nachbesserung

Die Fehlermeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen:

☐ Ergänzende Vereinbarungen zu **Bereitschafts-** und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____**12 Telefonische Unterstützung**☐ Telefonische **Unterstützung** des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____**13 Versicherung**

- ☐
- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen
- Industriehaftpflichtversicherung**
- oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht

14 Sonstige VereinbarungenOrt _____ Datum _____
Firma _____Ort _____ Datum _____
Auftraggeber _____

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name in Druckschrift)

